

Geschäfts- und Wahlordnung

für die Sitzung des Posaunenrates
des Evangelischen Posaunendienstes
in Deutschland e.V.



in der Fassung vom 10. März 2007

§ 1 Bildung des Posaunenrates (§ 8 der Satzung)

(1) Der Posaunenrat wird gemäß § 8 der Satzung aus dem Vorstand und den von den Mitgliedern benannten Delegierten gebildet.

(2) Der Vorstand führt eine Liste der Vorstandsmitglieder und der von den Mitgliedern benannten Delegierten und deren Stellvertretung. In diese Listen sind die jeweiligen Namen und Anschriften aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder des EPiD sind verpflichtet, dem Vorstand Namen und Anschriften der Delegierten und ihrer Stellvertretung unverzüglich nach deren Berufung mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des EPiD sind ebenfalls verpflichtet, dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres die aktuelle Zahl ihrer Mitgliedschöre mitzuteilen.

§ 2 Einberufung des Posaunenrates, Tagesordnung (§ 10 der Satzung)

(1) Der Posaunenrat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des EPiD dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(2) Zeitpunkt und Ort der Sitzung des Posaunenrates und die vorläufige Tagesordnung werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen.

(3) Die Einladung ergeht an die Vorstandsmitglieder und die Delegierten, daneben nachrichtlich auch an die Mitglieder des EPiD.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Posaunenrates beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten und den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(5) Der Vorstand lädt einen Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Kirche in Deutschland ein, der/die mit beratender Stimme an der Sitzung des Posaunenrates teilnimmt. Der Vorstand kann darüber hinaus Gäste und Sachverständige einladen.

(6) Ist ein Delegierter/eine Delegierte verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, leitet das Mitglied die Einladung unverzüglich an seine/ihre Stellvertretung weiter.

§ 3 Eröffnung, Öffentlichkeit

(1) Die Sitzung des Posaunenrates beginnt mit einer Andacht.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Posaunenratssitzung beschlossen.

(3) Die Verhandlungen des Posaunenrates sind öffentlich, soweit der Posaunenrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 4 Sitzungsleitung (§ 16 der Satzung)

Die Sitzung des Posaunenrates wird durch ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 11 der Satzung)

(1) Der ordnungsgemäß einberufene Posaunenrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

(2) Zu Beginn jeder Posaunenratssitzung hat die Sitzungsleitung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen festzustellen.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung des Posaunenrates und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungsleitung kann einen Redner/eine Rednerin zur Sache oder zur Ordnung rufen und ihm/ihr das Wort entziehen.

§ 7 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt. Dem/Der Berichterstattenden oder Antragstellenden steht eine Einleitung und ein Schlusswort zu.

(2) Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihm/ihr vor dem nächsten vorgemerkten Redebeitrag das Wort zu erteilen.

(3) Ist jemanden das Wort erteilt, darf er/sie nur von der Sitzungsleitung unterbrochen werden.

(4) Der Posaunenrat kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 8 Anträge zur Redeordnung

Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können von Mitgliedern des Posaunenrates gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Sitzungsleitung lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem die Liste der angemeldeten Wortbeiträge verlesen und eine Gegenrede zum Antrag zugelassen wurde. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält der/die Berichterstattende oder Antragstellende das Schlusswort.

§ 9 Verfahren bei Abstimmungen

(1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand müssen der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt und verlesen werden.

(2) Vor der Abstimmung über einen Beratungsgegenstand muss die Sitzungsleitung alle dazu vorliegenden Anträge unmissverständlich bezeichnen und auf Verlangen vorlesen.

(3) Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Bei Abstimmung wird zunächst über Zusatzanträge abgestimmt, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, sodann über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(5) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrags bewirken würden. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der jeweils weitergehende ist, so wird hierüber ohne Aussprache durch Abstimmung entschieden.

(6) Bei Satzungen und Ordnungen wird über die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Außerdem findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Entwurf statt.

(7) Jedes Mitglied des Posaunenrates kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Sitzung der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden, die diese Erklärung dem Posaunenrat zur Kenntnis gibt. Diese Erklärung ist auf Wunsch des Mitglieds des Posaunenrates der Sitzungsniederschrift beizufügen.

§ 10 Ausschluss von der Beratung und der Beschlussfassung des Posaunenrates, Befangenheit

Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung aus dem Tagungsraum des Posaunenrates zu entfernen, muss aber auf sein/ihr Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Sitzungsniederschrift festzustellen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Beschluss des Posaunenrates muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied des Posaunenrates dies verlangt.

(3) Bei Abstimmungen stellt die Sitzungsleitung durch Befragen des Posaunenrates fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält.

§ 12 Beschlussfassung, Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen (§ 11 der Satzung)

(1) Jedes Mitglied des Posaunenrates hat gemäß § 8 Abs. 1 a und b der Satzung eine Stimme.

(2) Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht

mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) Der Posaunenrat wählt die Mitglieder des Vorstands und der Fachausschüsse aus dem Kreis der von den Mitgliedern des EPiD vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen.

(2) Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Posaunenrates beim Vorstand eingegangen sein. Dem Vorschlag muss die schriftliche Erklärung des/der Vorgeschlagenen über seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur beigefügt werden.

(3) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Vorstand eine Vorschlagsliste, in der folgende Daten enthalten sind: Name, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf und Funktion im Mitgliedsverband. Diese Liste ist den Delegierten und den Mitgliedsverbänden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Posaunenrates zu übersenden.

(4) Sind keine Wahlvorschläge gemäß Absatz 2 eingegangen, können noch am Tag der Wahl aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Posaunenrates Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 14 Wahlen in den Vorstand

(1) Während der Sitzung des Posaunenrates stellen sich alle Kandidat(inn)en für den Vorstand dem Posaunenrat vor. An die Vorstellung kann sich eine Aussprache mit den Kandidat(inn)en anschließen. Auf Beschluss des Posaunenrates kann auch eine Aussprache über die Kandidat(inn)en durchgeführt werden, wobei diese den Tagungsraum verlassen müssen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden gemäß § 13 Abs. 1 a und b der Satzung einzeln und in getrennten Wahlgängen vom Posaunenrat gewählt.

(3) Die Wahlen in den Vorstand erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

§ 15 Feststellung der Mehrheit bei Wahlen in den Vorstand (§ 11 u. 12 der Satzung)

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(2) Erhält bei mehr als zwei Kandidat(inn)en keine(r) die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

§ 16 Wahlen in Fachausschüsse und Projektausschüsse (§ 11 u. 12 der Satzung)

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse findet für jeden Fachausschuss ein gesonderter Wahlgang statt. Die Kandidat(inn)en für den Fachausschuss werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Posaunenrates hat jeweils höchstens so viele Stimmen, wie Mitglieder in den jeweiligen Ausschuss zu wählen sind. Die Kumulation von Stimmen auf einzelne Kandidat(inn)en ist nicht zulässig.

(3) Gewählt sind die Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Sitzungsleitung gezogen wird.

(4) Der Posaunenrat oder der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Projektausschüsse delegieren.

§ 17 Niederschrift über die Sitzung des Posaunenrates (§ 19 der Satzung)

(1) Der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Posaunenrates sind unter Angabe der Anträge und Beschlüsse im Wortlaut in einer Niederschrift festzuhalten. Die schriftlichen Anträge der Posaunenratsmitglieder sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

(2) Zu Beginn der Sitzung bestimmt die Sitzungsleitung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Schriftführung, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern und Delegierten sowie allen Mitgliedern des EPiD zuzusenden. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung des Posaunenrates zu genehmigen.

§ 18 Auslegung der Geschäfts- und Wahlordnung

Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften der Geschäfts- und Wahlordnung, so entscheidet der Posaunenrat.

§ 19 Abweichung von der Geschäftsordnung

Soweit nicht gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung abgewichen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand oder besondere Umstände dies nahelegen. Die Sitzungsleitung weist auf die Abweichung ausdrücklich hin. Die Abweichung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Personen widerspricht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 21 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Veränderungen an der Geschäfts- und Wahlordnung vorzunehmen und sie in eine geschlechtergerechte Sprache umzuformulieren.

Bad Münster am Stein-Eberburg, 10. März 2007